



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 12.03.2012

für den **Lehrgang**

Unterricht 2.0

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	5
§ 9 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster	6
§ 13 Curriculum - Modulübersicht	8
§ 14 Curriculum - Modulbeschreibungen	10
Teil IV: Prüfungsordnung	18
§ 15 Geltungsbereich	18
§ 16 Informationspflicht	18
§ 17 Anmeldeerfordernisse	18
§ 18 Modulabschluss	19
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	19
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	20
§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	20
§ 22 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	20
§ 23 Generelle Beurteilungskriterien	21
§ 24 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	21
§ 25 Anrechnung von Prüfungsantritten	22
§ 26 Wiederholungen von Prüfungen	22
§ 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	23
§ 28 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrgangs	23
§ 29 Abschlussarbeit mit Präsentation	23
§ 30 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation	23
§ 31 Abschluss des Lehrganges	24
Teil V: Schlussbemerkungen	25
§ 32 In-Kraft-Treten	25
Teil VI: Begutachtungsverfahren	26
§ 33 Begutachtungsverfahren	26
§ 34 Eingebundene Institutionen und Personen	26
§ 35 Ergebnisse	26
Teil VII: Anhang	26

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch dieses Lehrgangs vermittelt Kenntnisse, Methoden und Einsichten, die für die Bereicherung des Unterrichts nach medienpädagogischen Gesichtspunkten hilfreich sind.

Die Teilnehmer/innen erwerben sowohl praxisrelevante Kompetenzen für den Umgang mit Medien als auch Strategien, die für die Beratung und Implementierung in interdisziplinären Settings Voraussetzung sind.

Besonders berücksichtigt werden:

- Grundlagen der Medienpädagogik (medpaed-1)
- Medienforschung (medpaed-1, medpaed-2)
- Mediendidaktik (medpaed-4)
- ein hoher Aktualitätsbezug bei spezifischen interdisziplinären Inhalten und Themenfeldern durch breite Betrachtungsweisen moderner Medien- und Sozialformen.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- Herr Mag. Johannes Dorfinger, Zentrum 5 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Mag. Thorsten Jarz, Zentrum 5 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Ing. Martin Teufel, Zentrum 5 – Pädagogische Hochschule Steiermark

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich am Studienplänen anderer europäischer Hochschulen.

- FHS St.Gallen: Zertifikatslehrgang Medienpädagogik – Medienkompetenz im Zeitalter der Neuen Medien
- UNI Regensburg: Erweiterungsfach Medienpädagogik (www.medpaed.de)
- UNI Augsburg: Magisterstudium Medienpädagogik
- UNI München: Erweiterungsfach Medienpädagogik (<http://tinyurl.com/yzlfuqp>)

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Unterricht 2.0“ ist ein Lehrgang in der Organisationseinheit Zentrum 5, „IT und Medien“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Dipl. Päd. Ing. Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Unterricht 2.0“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Dieser Lehrgang versteht sich als Basisausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an steirischen Schulen und möchte eine Orientierung in diesem besonderen pädagogischen Handlungsfeld bieten und Grundlagen vermitteln. Neben den Inhalten steht insbesondere die Stärkung des Mutes und des Handlungswillens der Lehrpersonen im Mittelpunkt dieser Bildungsmaßnahme der berufsbezogenen Weiterbildung.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 18 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Sommersemester 2011/12 festgesetzt.

§ 8

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des Lehrgangs, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens nötig ist. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass eine eingehende Auseinandersetzung mit technisch komplexen Programmen und Systemen notwendig ist.

§ 9

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 10

Abschluss

Lehrgangszeugnis

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium
- entweder a) Nachweis der Kenntnisse über die Inhalte folgender Module des ECDL zu erbringen:
 - o „Grundlagen der Informationstechnologie“
 - o „Computerbenutzung und Betriebssystemfunktionen“
 - o „Textverarbeitung“
 - o „Informations- und Kommunikationsnetze“
 - o „Präsentation und Grafik“
- oder b) positive Absolvierung des Lehrgangs Computer-Basiskompetenzen für LehrerInnen

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5: Modulraster Lehrgang „Unterricht 2.0“

1. Semester		1. Semester		2. Semester		2. Semester	
MP1		MP2		MP3		MP4	
Grundlagen		Medienforschung1		Medienforschung2		Mediendidaktik	
4,50 EC		4,00 SWSt.		4,00 EC		3,50 SWSt.	
1,00 HW	3,50 FWD	4,00 FWD		3,50 FWD		4,00 FWD	
4,50 EC		4,00 SWSt.		4,00 EC		3,50 SWSt.	
Abschlussarbeit (2,00 EC)							

Gesamtsummen:

	HW	FWD	SP	ES	SWSt.				EC
Summe MP1	1,00	3,50	0,00	0,00	4,00	0,00	48,00	64,50	4,50
Summe MP2	0,00	4,00	0,00	0,00	3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
Summe MP3	0,00	3,50	0,00	0,00	3,50	0,00	42,00	45,50	3,50
Summe MP4	0,00	4,00	0,00	0,00	3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
	1,00	15,00	0,00	0,00	14,00	0,00	168,00	232,00	16,00
Abschlussarbeit								50,00	2,00
Gesamtsumme								450,00	18,00

Legende: EC European Credit
SWSt Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 13 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulübersicht Lehrgang „Unterricht 2.0“

1. Semester – Modul MP1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen										
Geschichte und Grundlagen der Medien	1,00				S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
LMS		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Mobile learning		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Bild- und Audiotbearbeitung		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Summe MP1 – 1. Semester	1,00	3,50				4,00	0,00	48,00	64,50	4,50
	4,50									4,50

1. Semester – Modul MP2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Medienforschung1										
Wissenschaftliche Theorien und Modelle 1		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Social media		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Flash		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Summe MP2		4,00				3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
	4,00									4,00

2. Semester - Modul MP3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Medienforschung2										
Wissenschaftliche Theorien und Modelle 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13	1,00
Game based learning		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13	1,00
Medienerziehung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,5	0,50
Begabungs- und Begabtenförderung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,5	0,50
Rechtliche Grundlagen		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,5	0,50
Summe MP3		3,50				3,50	0,00	42,00	45,50	3,50
	3,50									3,50

4. Semester – MP4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mediendidaktik										
Mediendidaktik		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Videobearbeitung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Vertiefung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Projektarbeit		2,00 2,00			S	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Summe BL4		4,00				3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
		4,00								4,00

Abschlussarbeit								50,00	2,00
-----------------	--	--	--	--	--	--	--	-------	------

Legende:

Allgemeine Angaben:

- EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde
 *) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

- V Vorlesung
 S Seminar
 U Übung

§ 14 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulbeschreibung Lehrgang „Unterricht 2.0“

Kurzzeichen: MP1	Modulthema: Grundlagen		
(Hochschul)Lehrgang: Unterricht 2.0		Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4,5	Semester: 1.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:			
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul	
Pflichtmodul		Wahlmodul	
Basismodul		Aufbaumodul	
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
zu allen			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
keine			
Bildungsziele:			
Die Studierenden...			
<ul style="list-style-type: none"> • erkennen und verstehen verschiedene Medienbegriffe. • lernen die Entwicklung der Medien und deren Einfluss auf Mensch und Gesellschaft kennen. • erhalten Einblicke in aktuelle medienpädagogische Projekte. • verstehen, dass die Lerngewohnheiten der Kinder der digitalen Umwelt angepasst sind. • erkennen Medienkompetenz als Schlüsselfaktor der gesellschaftlichen Gegenwart. • können Bild- und Audiodateien zur Verwendung im e-Learning Kontext bearbeiten. 			
Bildungsinhalte:			
Geschichte und Grundlagen der Medien: Die Suche nach der Lernmaschine – von der Buchstabilmaschine über den Programmieren Unterricht zum e-Learning. Skinner und Hollands lineare Lehrprogramme. Vorstellen von Medienbegriffen und neuer Strömungen in der Anwendung von Medien. Lernmanagementsysteme: Kennenlernen gängiger Lernmanagementsysteme und Erprobung konkreter Nutzungsmodelle. Mobile Learning: Möglichkeiten mobiler Geräte zur Gestaltung eines grenzenlosen Lernraumes. Konkrete Anwendungsmöglichkeiten (z.B.: QR-Codes, GPS, Kamera,...) Bild- und Audiodateien: Standardprogramme zur Bild- und Audiodateienbearbeitung.			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Geschichte und Grundlagen der Medien: Kenntnisse der wichtigsten Meilensteine der Medienentwicklung, sowie der gängigen Grundlagen zur Medientechnik. Lernmanagementsysteme: Fähigkeit zur Bewertung und Nutzung der wichtigsten gängigen Lernmanagementsysteme. Mobile Learning: Fähigkeit mobile Geräte auf ihre Unterrichtstauglichkeit zu beurteilen, die Kollegenschaft über Gefahren und Möglichkeiten aufzuklären und einfache Anwendungen selbst zu erstellen. Bild- und Audiodateien: Fähigkeit zur Bearbeitung von Bild- und Audiodateien zur Verwendung im e-Learning-Kontext.			

Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung Selbststudium
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 18 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 23 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Vorlesungen und Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.
Sprache(n):
Deutsch

1. Semester – Modul MP1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen										
Geschichte und Grundlagen der Medien	1,00				S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Lernmanagementsysteme		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Mobile Learning		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Bild- und Audiotbearbeitung		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Summe MP1 – 1. Semester	1,00	3,50				4,00	0,00	48,00	64,50	4,50
	4,50									4,50

Kurzzeichen: MP2	Modulthema: Medienforschung 1	
(Hochschul)Lehrgang: Unterricht 2.0	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, einmaliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> • erkennen die Möglichkeiten digitaler Medien im Bildungsbereich. • lernen sich mit ausgewählten Bereichen der Medienwissenschaft, der Medienwirkungs- und Mediennutzungsforschung auseinander zu setzen. • erkennen Spiele als wichtigen Lernpartner der "digital natives" und können diese auf ihre Lernwirksamkeit bewerten. • können einfache Lernapplikationen selbst erstellen. 		
Bildungsinhalte: Wissenschaftliche Theorien und Modelle: Definitionen von e-Learning. „Technology enhanced learning“ im Spannungsfeld von Pädagogik, Informatik und „Human Computer Interaction“. Historische Entwicklung von Lerntheorien. Social Media: Facebook & Co als soziale Interaktionsplattformen. Kollaborative Arbeitsmethoden mit Hilfe von Social Media. Flash: Adobe Flash als plattformunabhängige Software zur Erstellung eigener Lernapplikationen.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Wissenschaftliche Theorien und Modelle: Kenntnisse der wichtigsten Lerntheorien und ihrer Vertreter. Fähigkeit die Medienpädagogik im wissenschaftlichen Umfeld einzuordnen und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen zu verknüpfen. Social Media: Social Media als Kommunikations- und Lernwerkzeuge im Unterricht einsetzen. Flash: Erstellen einfacher Lernapplikationen mit Adobe Flash.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 18 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 23 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

1. Semester – Modul MP2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Medienforschung1										
Wissenschaftliche Theorien und Modelle 1		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Social media		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Flash		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Summe MP2		4,00				3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
		4,00								4,00

Kurzzeichen: MP3	Modulthema: Medienforschung 2	
(Hochschul)Lehrgang: Unterricht 2.0	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 3,5	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangsansübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die wissenschaftlichen Theorien zur Medienpädagogik und deren Auswirkungen auf die künftigen Ansprüche der Schülerinnen und Schüler. • können Text, Bild, Video und Audio so in e-Learning Modelle einbauen, dass die lernpsychologischen Grundprinzipien bestmöglich unterstützt werden. • können Lernmanagementsysteme zur Erweiterung der Unterrichtstätigkeit nutzen. • können hochbegabte Schülerinnen und Schüler, sowie jene mit speziellem Förderbedarf durch neue Medien speziell unterstützen und in heterogenen Gruppen zielgerichtet fördern. • kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mediennutzung und -entwicklung. 		
Bildungsinhalte: Wissenschaftliche Theorien und Modelle 2: Lerntheorien im e-Learning Kontext. Das SOI-Modell (Selektion - Organisation - Integration) für multimediales Lernen. Gestaltung von Text, Bild, Video und Audio in e-Learning Modellen. Game Based Learning: Möglichkeiten spielbasierter Anwendungen zur indirekten Lernförderung. Konkrete Beispiele aus der Welt der online und offline Spiele. Medienerziehung: Konkrete Gefahren und Risiken, aber auch Möglichkeiten und Stärken digitaler Medien. Begabungs- und Begabtenförderung: Neue Medien zur Unterstützung von Begabungs- und Begabtenförderung. Kennen lernen konkreter Fallbeispiele und Lösungsmöglichkeiten. Entwicklung eigener Anwendungen zur Begabungs- und Begabtenförderung. Rechtliche Grundlagen: Konkrete Haftungsfragen, Urheberrecht und Fallbeispiele.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Wissenschaftliche Theorien und Modelle 2: Das SOI-Modell als Grundlage zur Erstellung von e-Learning Modellen anwenden können. Game Based Learning: Fähigkeit Spiele auf ihre Lernrelevanz und ihre kognitive und kreative Wirksamkeit zu beurteilen, sowie eigene Lernspiele zu entwickeln. Medienerziehung: Fähigkeit neue Medien auf ihren Mehrwert und ihr Gefahrenpotential zu beurteilen und diese Kompetenz an Schülerinnen und Schüler weiterzugeben. Begabungs- und Begabtenförderung: Fähigkeit neue Medien als Hilfsmittel der Begabungs- und Begabtenförderung zu erkennen und deren Einsatz als solche zu planen. Rechtliche Grundlagen: Kenntnisse über das rechtlich relevante Umfeld im Bereich der neuen Medien.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung • Selbststudium 		

Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 18 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 23 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.
Sprache(n): Deutsch

2. Semester - Modul MP3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Medienforschung2										
Wissenschaftliche Theorien und Modelle 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Game based learning		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Medienerziehung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Begabungs- und Begabtenförderung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Rechtliche Grundlagen		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Summe MP3		3,50				3,50	0,00	42,00	45,50	3,50
		3,50								3,50

Kurzzeichen: MP4	Modulthema: Mediendidaktik	
(Hochschul)Lehrgang: Unterricht 2.0	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine		
Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> • erkennen die Möglichkeiten neuer Medien zur Schulentwicklung. • verstehen den didaktischen Aufbau von Medienlandschaften und sind fähig diesen in der Praxis umzusetzen. • sind in der Lage ein großes medienpädagogisches Projekt in Teamarbeit zu realisieren. 		
Bildungsinhalte: Mediendidaktik: didaktische Konzeption von Medienlandschaften für Bildungsinstitutionen. Beitrag zur Schulentwicklung mit Hilfe neuer Medien. Videobearbeitung: Standardprogramme zur Aufzeichnung und Bearbeitung von Videodateien. Projektarbeit: Erstellung eines medienpädagogischen Lernprojektes auf einem ausgewählten Medium in Teamarbeit. Vertiefung: Unterstützung bei der Erstellung der Abschlussarbeit		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Mediendidaktik: Kenntnis der Bedingungen, die für eine erfolgreiche Umsetzung von Medienlandschaften nötig sind. Fähigkeit zur Nutzung neuer Medien als Impuls zur Schulentwicklung. Videobearbeitung: Fähigkeit Videoaufnahmen zur Einbindung im e-Learning-Kontext zu erstellen und zu bearbeiten. Projektarbeit: Fähigkeit medienpädagogische Projekte in Teamarbeit zu realisieren und im Unterrichtsgeschehen einzubinden.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung • Übungen in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden. • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 18 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 23 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. • Die Abschlussarbeit wird nach der Notenskala von 1 - 5 beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

4. Semester – Modul MP4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mediendidaktik										
Mediendidaktik		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Videobearbeitung		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Vertiefung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Projektarbeit		2,00			U	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Summe MP4		4,00				3,50	0,00	42,00	58,00	4,00
	4,00									4,00

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 15 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „Unterricht 2.0“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 16 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 17 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 18

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 15 bis 17 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 19 Abs. 3 und 4).
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/Innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studienseesters anzubieten.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungs-leiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsbildung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala.
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 19 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 26.

§ 21

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 22

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungs-leiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 30 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der

Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 23

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 24

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.

- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 26

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 27

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 28

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 29

Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des 2. Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Lehrgangsleitung zu erstellen ist. Sie umfasst eine Workload von 2 ECTS-Credits/50 Arbeitsstunden.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 30

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr

- festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
 - (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
 - (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
 - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form
 - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsentwicklung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
 - (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt eine Beurteilung in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
 - (9) Die Abschlussarbeit ist zu dem von der Leitung der Organisationseinheit festgesetzten Termin zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit.
 - (10) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - (12) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten.
 - (13) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 31

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit mit Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

**§ 32
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 33 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 34 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 35 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| (1) Erstellungsdatum: | Version 14.02.2011 |
| (2) Ansprechpersonen/Kontakt: | |
| Institutsleitung: | Dipl. Päd. Ing Martin Teufel
martin.teufel@phst.at
Tel.: 0316 8067 2501 |
| Inhalt: | Mag. Johannes Dorfinger
Mag. Thorsten Jarz |
| Formale Gestaltung: | Mag. Johannes Dorfinger
Mag. Thorsten Jarz |

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung: Kopp-Sixt/Holzinger	24.07.2011
Titeländerung:	12.03.2012